

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken, Nachhaltigkeitsmerkmalen und negativen Nachhaltigkeitswirkungen im Investmentprozess bevestor Select

Stand Dezember 2025

Für die Unternehmen der Deka-Gruppe gehört verantwortungsvolles Investieren bei der Ausübung ihres Vermögensverwaltungsmandats zum Selbstverständnis.

So werden bei den Vermögensverwaltungen der Deka-Gruppe systematisch Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozessen berücksichtigt.

1. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsprozess von Vermögensverwaltungen ohne Nachhaltigkeitsmerkmale

bevestor „Select“ verfolgt keine nachhaltige Anlagestrategie und ist somit nicht als Vermögensverwaltung mit Nachhaltigkeitsmerkmalen im Sinne von Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) klassifiziert. Die dieser Vermögensverwaltung zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen auch nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung).

Informationen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und negativen Nachhaltigkeitswirkungen der Vermögensverwaltung bevestor „Select“ im Sinne von Artikel 6 bzw. 7 der Verordnung (EU) 2019/2088 Offenlegungsverordnung

Diese Vermögensverwaltung berücksichtigt im Investmentprozess Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne des Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) sowie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/2088. Es ist jedoch nicht Anlageziel dieser Vermögensverwaltung, eine Anlagestrategie unter Berücksichtigung von konkreten ESG-Kriterien wie beispielsweise von Ausschlüssen oder ein nachhaltiges Investitionsziel zu verfolgen bzw. eine positive nachhaltige Wirkung auf Umwelt- und/oder Sozialfaktoren zu erzeugen.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des verwalteten Vermögens haben können. Diese Nachhaltigkeitsrisiken werden mit Blick auf ihre finanzielle Wirkung kontinuierlich analysiert und die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse zu den Nachhaltigkeitsrisiken einzelner Emittenten im Rahmen des Investmentprozesses bei der Bewertung der Ertrags- und Risikoeinschätzung berücksichtigt.

Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Die Betroffenheit, Wahrscheinlichkeit und Schwere von Nachhaltigkeitsrisiken unterscheidet sich je nach Branche, Geschäftsmodell und Nachhaltigkeitsstrategie des Emittenten.

Die Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt auf Basis von öffentlich verfügbaren Informationen der Emittenten (z. B. Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichte) oder einem internen Research sowie unter Verwendung von Daten und ESG-Ratings von Research- bzw. Ratingagenturen.

Es wird ein Sustainability Risk Committee als Kontrollinstrument eingesetzt, welches kontinuierlich die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken einzelner Emittenten überprüft und konkrete Vorgaben für das unter Nachhaltigkeitsrisiken investierbare Anlageuniversum gibt. Hierzu gehören neben Informationen auf Einzelemittenten-Ebene ebenso Einschätzungen, welche auf Basis einer globalen Wirtschaftsanalyse getroffen werden. Weiterhin erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vermögensmanagements regelmäßig umfassende Schulungen und Weiterbildungen zum Thema Nachhaltigkeit.

Darüber hinaus nimmt die Deka-Gruppe ihre Rolle als Investor aktiv wahr und setzt sich im Dialog mit den Emittenten für eine nachhaltige Unternehmensführung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten ein.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich im Investmentprozess negativ auf die Rendite des verwalteten Vermögens auswirken. Insbesondere können diese zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage, der Rentabilität oder der Reputation der Emittenten führen und sich erheblich auf das Bewertungsniveau der Investition auswirken.

2. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsprozess von Vermögensverwaltungen mit Nachhaltigkeitsmerkmalen

bevestor „Select ESG“ verfolgt eine nachhaltige Anlagestrategie und ist als Vermögensverwaltung mit Nachhaltigkeitsmerkmalen im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) klassifiziert. Die Vermögensverwaltung berücksichtigt ökologische und soziale („E“ und „S“) Merkmale. Darüber hinaus berücksichtigt die Vermögensverwaltung auch negative Nachhaltigkeitswirkungen gemäß Artikel 7 der Verordnung EU 2019/2088 (Offenlegungsverordnung). Nähere Informationen dazu sind dem Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ zu entnehmen. Die dieser Vermögensverwaltung zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen jedoch nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung).

Informationen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken der Vermögensverwaltung bevestor „Select ESG“ im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 Offenlegungsverordnung

Im Investmentprozess dieser Vermögensverwaltung werden ökologische (Environment – „E“), soziale (Social – „S“) und die verantwortungsvolle Unternehmens- und Staatsführung (Governance – „G“) betreffende Kriterien (sog. ESG-Kriterien) beachtet.

Dabei wird die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken über einen professionellen Fondsauswahlprozess sichergestellt, bei dem Investmentanteile nach Nachhaltigkeitschancen und -risiken analysiert werden. Dabei erfolgt eine Betrachtung des Risiko-Rendite-Profils unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sowohl bei der Portfoliozusammenstellung als auch bei der fortlaufenden Portfolioüberwachung.

Nachhaltigkeitsrisiken, die im Rahmen des Investmentprozesses identifiziert wurden, werden mit Blick auf ihre finanzielle Wirkung auf das Portfolio kontinuierlich analysiert und die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse zu den Nachhaltigkeitsrisiken einzelner Emittenten und Investmentanteile bei der Bewertung der Ertrags- und Risikoeinschätzung berücksichtigt.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des verwalteten Vermögens haben können. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Die Wahrscheinlichkeit für und Schwere von Nachhaltigkeitsrisiken unterscheidet sich je nach Branche, Geschäftsmodell und Nachhaltigkeitsstrategie des Emittenten.

Die Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt auf Basis von öffentlich verfügbaren Informationen der Emittenten (z. B. Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichte) oder einem internen Research sowie unter Verwendung von Daten und ESG-Ratings von Research- bzw. Ratingagenturen.

Es wird ein Sustainability Risk Committee als Kontrollinstrument eingesetzt, welches kontinuierlich die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken einzelner Emittenten überprüft und konkrete Vorgaben für das unter Nachhaltigkeitsrisiken investierbare Anlageuniversum gibt. Hierzu gehören neben Informationen auf Einzelemittenten-Ebene ebenso Einschätzungen, welche auf Basis einer globalen Wirtschaftsanalyse getroffen werden. Weiterhin erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vermögensmanagements regelmäßig umfassende Schulungen und Weiterbildungen zum Thema Nachhaltigkeit.

Darüber hinaus nimmt die Deka-Gruppe ihre Rolle als Investor aktiv wahr und setzt sich im Dialog mit den Emittenten für eine Unternehmensführung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten ein.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich im Investmentprozess negativ auf die Rendite des verwalteten Vermögens auswirken. Insbesondere können diese zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage, der Rentabilität oder der Reputation der Emittenten führen und sich erheblich auf das Bewertungsniveau der Investition auswirken.

Informationen zu der Vermögensverwaltung bevestor „Select ESG“ zur Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale in vorvertraglichen Informationen im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 Offenlegungsverordnung

Das Vermögen Ihrer Vermögensverwaltung wird in Investmentanteile angelegt, die systematisch nach ökologischen, sozialen oder die verantwortungsvolle Unternehmens- und Staatsführung betreffenden Kriterien ausgewählt werden (ESG-Kriterien). Hierbei werden beispielweise Aspekte des Umwelt- und Klimaschutzes, der Menschen- und Arbeitsrechte, der Gesundheitsvorsorge sowie der guten Unternehmensführung einschließlich der Bekämpfung von Bestechung und Korruption beachtet.

Die Vermögensverwaltung darf nur in Investmentanteile anlegen, bei denen die gewichteten Bestandteile des betreffenden Investmentanteils zu mindestens 90 Prozent nicht gegen die Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte gemäß Artikel 12 Absatz 1 (a-g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (PAB-Ausschlusskriterien) verstoßen. Folglich dürfen nur Investmentanteile erworben werden, deren gewichtete Bestandteile zu mindestens 90 Prozent nicht

- gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen,
- an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind; hierzu gehören Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC),
- am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind,
- 1 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen,
- 10 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen,
- 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen,
- 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Über die vereinbarte ESG-Strategie werden Anlagen in Investmentanteilen ausgeschlossen,

- die bezüglich ihrer Principal-Adverse-Kennzahlen (PAI-Kennzahlen) zu den schlechtesten 50 Prozent ihrer Vergleichsgruppe gehören (sog. Best-in-Class-Ansatz),
- bei denen die gewichteten Bestandteile des betreffenden Investmentanteils zu mindestens 90 Prozent nicht gegen die zuvor genannten PAB-Ausschlusskriterien verstoßen,
- die eine ESG-Bewertung von schlechter als „BBB“ von MSCI Solutions LLC oder alternativ eine vergleichbare ESG-Bewertung bei einem anderen Anbieter erhalten,
- deren Fondsmanager/-innen oder Kapitalverwaltungsgesellschaften, welche die Fonds verwalten, nicht die PRI zugrunde legen.

Der Vermögensverwalter Deka Vermögensmanagement GmbH beachtet zudem die von den Vereinten Nationen geförderten Prinzipien für verantwortliches Investieren (Principles for Responsible Investment „PRI“).

3. Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Informationen zur Vermögensverwaltung bevestor „Select“

Bei dieser Anlagestrategie werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (nachfolgend auch Principal Adverse Impacts oder PAI) gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/2088 berücksichtigt. Die PAI-Berücksichtigung ist jedoch kein verbindliches Element der Anlagestrategie dieser Vermögensverwaltung. Diese erfolgt ausschließlich zur Umsetzung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten, insbesondere der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und ein angemessenes Risikomanagementsystem.

Zur PAI-Berücksichtigung wendet die Deka-Gruppe systematische Verfahrensweisen zur Messung und Bewertung sowie Maßnahmen zum Umgang mit den PAI in den Investitionsprozessen ihrer Vermögensverwaltung an. Zu den Maßnahmen zur PAI-Berücksichtigung gehört ein zur Steuerung ihrer negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen angewandter, die Vermögensverwaltung übergreifend berücksichtigender, PAI-Steuerungsmechanismus. Dieser Steuerungsmechanismus bewertet Emittenten bzw. Fonds auf Basis ihrer PAI. Abhängig von der Höhe der PAI, können Maßnahmen in den Investitionsprozessen der Deka-Gruppe ergriffen werden, durch die entweder eine Investition nur noch begründet erfolgen kann (bei weniger schwerwiegenden negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen) oder Investitionen in bestimmte Emittenten bzw. Fonds grundsätzlich vermieden werden sollen (bei schwerwiegenden negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen). Ausnahmen von denen im PAI-Steuerungsmechanismus festgelegten Maßnahmen können sich für einzelne Investitionsentscheidungen zum Beispiel aus der Erfüllung anderer regulatorischer Anforderungen oder Unvereinbarkeit mit der Anlagestrategie der Vermögensverwaltung ergeben.

Darüber hinaus können bei der PAI-Berücksichtigung auf Unternehmensebene PAI von Unternehmen und Staaten, in welche die Deka-Gruppe im Rahmen des Managements ihrer Vermögensverwaltung investiert, im Rahmen der Ausübung der Mitwirkungspolitik durch die Unternehmen der Deka-Gruppe berücksichtigt werden. Diese streben im Kontext der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten an, mit Vertretern von Unternehmen und Staaten in Dialog zu ESG-Themen (wie z.B. Umwelt- und Klimaschutz, Arbeitnehmerrechte oder sonstige Aspekte der guten Unternehmensführung) zu treten, um auf eine Reduzierung der PAI hinzuwirken, wenn bei diesen beispielsweise ein Überschreiten von Schwellenwerten der PAI-Indikatoren oder anderen ESG-bezogenen Kennzahlen festgestellt wird. Die Mitwirkungspolitik der Deka-Gruppe beinhaltet auch einen Eskalationsprozess, der als letzte Instanz Emittenten aus dem Anlageuniversum der Deka-Gruppe ausschließen kann.

Informationen zur Vermögensverwaltung bevestor „Select ESG“ zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Im Rahmen der Vermögensverwaltung werden bei Anlageentscheidungen in Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (nachfolgend auch Principal Adverse Impacts oder PAI) berücksichtigt (nachfolgend auch PAI-Strategie). PAI beschreiben die negativen Auswirkungen der (Geschäfts-)Tätigkeiten der Unternehmen und Staaten, in deren Wertpapiere die Vermögensverwaltung über Fonds investiert, in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Ziel der PAI-Strategie ist es, die mit den Investitionen verbundenen, negativen Einflüsse auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu begrenzen. Hierzu werden systematische Verfahrensweisen zur Messung und Bewertung sowie Maßnahmen zum Umgang mit den PAI in der Investitionsanalyse und den Entscheidungsprozessen angewendet.

Die Messung und Bewertung der PAI potenzieller Investitionen erfolgt mithilfe festgelegter Indikatoren auf Basis betriebs-eigener Recherchen sowie unter Verwendung von ESG-Daten externer Researchanbieter. Zur Messung der PAI von Investmentanteilen werden sowohl Indikatoren für Unternehmen als auch Indikatoren für Staaten herangezogen. Für Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen, in die die Vermögensverwaltung über Investmentanteile investiert, werden Indikatoren herangezogen, welche die PAI dieser Unternehmen in den Bereichen Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall, Soziales sowie der Menschen- und Arbeitsrechte messen. Dazu gehören z.B. die Indikatoren Treibhausgasintensität, Energieverbrauchsintensität, Verstöße gegen den UN Global Compact, Beteiligung an der Herstellung und dem Verkauf von umstrittenen Waffen und schwere Menschenrechtsverletzungen. Die Indikatoren für Staaten messen die PAI der jeweiligen Staaten, in die die Vermögensverwaltung über Investmentanteile investiert, in Bezug auf Umwelt und Soziales. Dazu gehören die Indikatoren Treibhausgasemissionen und Verstöße gegen soziale Bestimmungen. Die PAI-Berück-

sichtigung sieht neben der Messung und Bewertung der PAI auch konkret definierte Maßnahmen und Prozesse zur Steuerung der PAI bei Anlageentscheidungen vor.

Um die negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen, die im Rahmen der ESG-Strategie mit den Investitionen innerhalb der Vermögensverwaltung verbunden sind, grundsätzlich zu begrenzen, wird das Anlageuniversum der Vermögensverwaltung durch die Anwendung verbindlicher, nachhaltigkeitsbezogener Ausschlusskriterien bzgl. der Aktivitäten der investierten Unternehmen und Staaten eingeschränkt. Diese Ausschlusskriterien schließen im Rahmen der ESG- Strategie Investitionen in Fonds aus, die definierte Mindeststandards in Bezug auf Umwelt und Soziales nicht einhalten. Auf diese Weise sollen Investitionen vermieden werden, die mit Geschäftstätigkeiten in kontroversen Geschäftsfeldern sowie kontroversen Unternehmens- und Staatsführungspraktiken verbunden sind. Dazu zählen z.B. Fonds, die in Unternehmen investieren, die gegen den UN Global Compact verstoßen oder in der Herstellung von umstrittenen Waffen tätig sind. Eine ausführliche Beschreibung dieser Ausschlusskriterien erfolgt unter Ziffer 2 dieser Information. Zudem werden im Rahmen der ESG-Strategie Fonds, die in Unternehmen investieren, die in umweltbezogene und/oder soziale Kontroversen verwickelt sind, anlassbezogen identifiziert und gegebenenfalls bei Verletzung der definierten Kriterien bzw. der Überschreitung von definierten Schwellenwerten auch aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Um darüber hinaus spezifische, als besonders relevant erachtete PAI gezielt zu begrenzen, können je nach Höhe bzw. Ausprägung der PAI weitere Fonds aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Hierfür hat der Vermögensverwalter für eine Auswahl an PAI-Indikatoren Schwellenwerte definiert. Für weitere Indikatoren erfolgt die Bewertung auf kontinuierlicher Basis durch Nachhaltigkeitsanalysten.

Weitere Informationen zu den PAI können dem jährlichen Bericht über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale der Vermögensverwaltung entnommen werden.